

Gesetz vom 12. März 1999, Nr. 68

Bestimmungen zum Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderung

(veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 68 vom 23. März 1999 – Beiblatt Nr. 57)

Abschnitt I

RECHT AUF ARBEIT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Artikel 1

(Arbeitsvermittlung von Personen mit Behinderung)

1. Das vorliegende Gesetz zielt auf die Förderung der Eingliederung und Integrierung in die Arbeitswelt von Menschen mit Behinderung durch Unterstützungsdienste sowie Dienste für eine gezielte Arbeitsvermittlung. Es wird angewendet auf
 - a) alle Personen im Erwerbsalter, die körperlich oder geistig behindert oder sinnesgeschädigt sind, sowie Personen mit intellektueller Behinderung, die eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 45 Prozent aufweisen, welche von den zuständigen Kommissionen für die Anerkennung der Zivilinvalidität gemäß der Tabelle, in der die Invaliditätsprozentsätze für Behinderungen sowie Krankheiten, die zu einer Behinderung führen, angeführt sind, festgestellt wurde. Diese Tabelle wurde im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. November 1988, Nr. 509, auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Behinderungen, die von der Weltgesundheitsorganisation erarbeitet wurde, vom Gesundheitsministerium genehmigt;
 - b) Arbeitsinvaliden mit einem Invaliditätsgrad über 33%, der von der Nationalen Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ("INAIL") auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen festgestellt wurde;
 - c) Blinde oder Taubstumme laut den Gesetzen vom 27. Mai 1970, Nr. 382, in geltender Fassung, und vom 26. Mai 1970, Nr. 381, in geltender Fassung;
 - d) Kriegsversehrte, zivile Kriegsversehrte und Wehrdienstversehrte mit Behinderungen, die in die erste bis achte Kategorie laut den im Anhang des Einheitstextes der Bestimmungen über die Kriegsrenten, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Dezember 1978, Nr. 915, in geltender Fassung, angeführten Tabellen fallen.
2. Für die Rechtswirkungen dieses Gesetzes gelten als Blinde jene Personen, die völlig blind sind oder deren Restsehvermögen auf beiden Augen, mit etwaigem Sehbehelf, nicht

mehr als ein Zehntel beträgt. Als taubstumm gelten hingegen jene Personen, bei denen die Taubheit angeboren oder vor dem Erlernen des Sprechens aufgetreten ist.

3. Die Bestimmungen für blinde Telefonistinnen und Telefonisten laut den Gesetzen vom 14. Juli 1957, Nr. 594, in geltender Fassung, vom 28. Juli 1960, Nr. 778, vom 5. März 1965, Nr. 155, vom 11. April 1967, Nr. 231, vom 3. Juni 1971, Nr. 397, und vom 29. März 1985, Nr. 113, bleiben ebenso aufrecht wie die Bestimmungen für blinde Masseurinnen und Masseur sowie Heilmasseurinnen und -masseure laut den Gesetzen vom 21. Juli 1961, Nr. 686, und vom 19. Mai 1971, Nr. 403; des Weiteren die Bestimmungen für blinde Physiotherapeutinnen und -therapeuten laut Gesetz vom 11. Jänner 1994, Nr. 29, sowie die Bestimmungen für blinde Lehrkräfte laut Artikel 61 des Gesetzes vom 20. Mai 1982, Nr. 270. Für die Pflichteinstellung von Taubstummen bleiben außerdem die Rechtsvorschriften laut den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 13. März 1958, Nr. 308, aufrecht.
4. Die Feststellung der Behinderungen laut diesem Artikel, welche Anrecht auf die Nutzung des Systems zur Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung geben, wird durch die Kommissionen laut Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, vorgenommen, und zwar nach den Kriterien des Ausrichtungs- und Koordinierungsaktes, der vom Präsidenten des Ministerrates innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab dem in Artikel 23 Absatz 1 enthaltenen Datum verabschiedet wird. Mit demselben Akt werden die Kriterien und Modalitäten für die Durchführung der ärztlichen Kontrollvisiten zur Feststellung des Fortbestehens der Behinderung festgelegt.
5. Unter Berücksichtigung der im Sinne des Einheitstextes der Vorschriften über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124, angewandten Kriterien, ist für eine Bewertung und Überprüfung der Restarbeitsfähigkeit, die auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, zum Zwecke der Feststellung der Behinderung die Vorlage einer entsprechenden INAIL-Bescheinigung ausreichend.
6. Für die Personen laut Absatz 1 Buchstabe d) erfolgt die Feststellung der Behinderungen, die Anrecht auf die Nutzung des Systems zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt geben, weiterhin im Sinne des Einheitstextes der Bestimmungen über die Kriegsrenten, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Dezember 1978, Nr. 915, in geltender Fassung.
7. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und -geber sind verpflichtet, den Erhalt des Arbeitsplatzes für jene Personen zu gewährleisten, die zwar zum Zeitpunkt der

Einstellung nicht behindert waren, bei denen jedoch aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit etwaige Behinderungen aufgetreten sind.

Artikel 2

(Gezielte Arbeitsvermittlung)

1. Unter gezielter Arbeitsvermittlung von Menschen mit Behinderung versteht man eine Reihe von technischen und unterstützenden Vorkehrungen, die eine angemessene Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Personen mit Behinderung ermöglichen, sowie deren Eingliederung in einen geeigneten Arbeitsplatz. Dies geschieht durch Arbeitsplatzanalysen, Unterstützungsformen, positive Aktionen sowie die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld, den Arbeitsinstrumenten und den zwischenmenschlichen Beziehungen am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft.

Artikel 3

(Pflichteinstellungen. Reservequoten)

1. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und –geber sind verpflichtet, Arbeitnehmer/innen einzustellen, die den Kategorien laut Artikel 1 angehören, und zwar im Ausmaß von
 - a) sieben Prozent der Beschäftigten bei mehr als 50 Angestellten,
 - b) zwei Arbeitskräften, wenn sie zwischen 36 und 50 Angestellte beschäftigen,
 - c) einer Arbeitskraft, wenn sie zwischen 15 und 35 Angestellte beschäftigen.
2. Für private Arbeitgeberinnen und –geber, die zwischen 15 und 35 Arbeitskräfte beschäftigen, besteht die Pflicht laut Absatz 1 nur bei Neueinstellungen.
3. Für politische Parteien, Gewerkschaftsorganisationen sowie Organisationen, die keine Gewinnabsichten verfolgen und im Bereich der sozialen Solidarität, der Betreuung und der Rehabilitation tätig sind, wird die Reservequote ausschließlich in Bezug auf das Fachpersonal, das Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, berechnet. Die Pflicht laut Absatz 1 besteht nur bei Neueinstellungen.
4. Für die Dienste der Polizei, des Zivilschutzes und der nationalen Verteidigung ist nur für die Verwaltungsdienste eine Arbeitsvermittlung von Personen mit Behinderung vorgesehen.

5. Die Einstellungspflicht laut diesem Artikel ist für Betriebe ausgesetzt, die von einer der Situationen laut den Artikeln 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223, in geltender Fassung, sowie laut Artikel 1 des Gesetzesdekrets vom 30. Oktober 1984, Nr. 726, mit Änderungen zum Gesetz vom 19. Dezember 1984, Nr. 863, erhoben, betroffen sind. Die Pflicht wird für die Dauer der Programme, die im entsprechenden Antrag auf Unterstützung angeführt sind, ausgesetzt, und zwar im Verhältnis zur effektiv ausgesetzten Tätigkeit und für die jeweilige Provinz. Die Pflichten werden außerdem für die Dauer des Mobilitätsverfahrens ausgesetzt, das von den Artikeln 4 und 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223, in geltender Fassung, geregelt ist, sowie für den Zeitraum, für den das Vorrangsrecht bei der Einstellung gemäß Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes besteht, falls das Verfahren mit mindestens 5 Kündigungen abgeschlossen wird.
6. Auf die öffentlichen Wirtschaftskörperschaften wird die für die privaten Arbeitgeberinnen und –geber vorgesehene Regelung angewandt.
7. In der Reservequote werden die Arbeitnehmer/innen berücksichtigt, die im Sinne der Gesetze vom 21. Juli 1961, Nr. 686, in geltender Fassung, vom 29. März 1985, Nr. 113, und vom 11. Jänner 1994, Nr. 29, eingestellt werden.

Artikel 4

(Kriterien zur Berechnung der Reservequote)

1. Zur Feststellung der Anzahl der einzustellenden Personen mit Behinderung werden die im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitskräfte, jene mit einem befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten, Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften sowie Führungskräfte nicht unter den Bediensteten mitgerechnet. Auf Arbeitskräfte, die mit einem unbefristeten Teilzeit-Arbeitsvertrag eingestellt sind, wird Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1970, Nr. 300, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1990, Nr. 108, angewandt.
2. Bei der Berechnung werden Prozentanteile über 0,50 als Einheit gezählt.
3. Abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und –nehmer mit Behinderung, die Heim- oder Telearbeit leisten und von einer Unternehmerin/einem Unternehmer mit einem Arbeitsauftrag betraut werden, der ihnen eine ständige Beschäftigung verschafft, die der normalen Arbeitszeit gemäß der Regelung laut Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1973, Nr. 877, sowie der Regelung des nationalen Kollektivvertrags entspricht,

der auf die Arbeitnehmer/innen des Betriebes angewandt wird, bei dem die Person mit Behinderung mittels Heim- oder Telearbeit beschäftigt ist, werden zum Zwecke der Deckung der Reservequote mitberechnet.

4. Arbeitskräfte, die infolge von Unfall oder Krankheit unfähig werden, ihre Tätigkeiten auszuüben, dürfen nicht in der Reservequote laut Artikel 3 berechnet werden, wenn sie eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 60 Prozent erfahren haben oder wenn sie aufgrund eines gerichtlich festgestellten Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber arbeitsunfähig geworden sind. Für diese Arbeitskräfte sind Unfall oder Krankheit kein gerechtfertigter Kündigungsgrund, wenn ihnen eine gleichwertige Tätigkeit zugewiesen werden kann, oder, falls dies nicht möglich ist, rangniedrigere Tätigkeiten. Bei Zuweisung rangniedrigerer Tätigkeiten haben sie das Recht auf die Beibehaltung der vorteilhaftesten Entlohnung, welche den ehemals ausgeübten Tätigkeiten entspricht. Ist es unmöglich, den genannten Arbeitskräften gleichwertige oder niedrigere Tätigkeiten zuzuweisen, werden sie von den zuständigen Ämtern laut Artikel 6 Absatz 1 an einen anderen Betrieb verwiesen, um dort Tätigkeiten auszuüben, die mit der Restarbeitsfähigkeit vereinbar sind, und zwar ohne Eintragung in die Rangliste laut Artikel 8.
5. Die Bestimmungen laut Artikel 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 25. Oktober 1981, Nr. 738, werden auch auf das Militär- und Zivilschutzpersonal angewandt.
6. Erweist sich für eine gezielte Arbeitsvermittlung eine angemessene berufliche Umschulung als notwendig, können die Regionen auf eigene Kosten eine Abwicklung der entsprechenden Tätigkeiten im Betrieb, in dem die Aufnahme erfolgt, genehmigen oder die Abwicklung mittels Vereinbarungen jenen nationalen Verbänden für die Förderung, den Schutz und die Vertretung laut Artikel 115 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616, in geltender Fassung, übertragen, die über eine angemessene Fachkompetenz, die Ressourcen und Mittel verfügen; des Weiteren den Bildungseinrichtungen, die Ausdruck dieser Verbände sind, sofern im Besitz der im Gesetz vom 21. Dezember 1978, Nr. 845, vorgesehenen Voraussetzungen, und schließlich den Personen laut Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104. Zur Finanzierung der Tätigkeiten für die berufliche Umschulung und der entsprechenden finanziellen Unterstützung für Arbeitsversehrte und -invaliden wird der Zuschlag laut Artikel 181 Absatz 1 des Einheitstextes, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124, abzüglich der Spesen für die Unvermittelbarkeitszulage laut Artikel 180 des Einheitstextes, für die Sonderzulagen laut Gesetz vom 5. Mai

1976, Nr. 248, sowie für den Fonds für die Berufsertüchtigung der Arbeitnehmer/innen laut Artikel 62 des Gesetzes vom 29. April 1949, Nr. 264, an die Regionen übertragen. Dies erfolgt nach Parametern, die der Minister für Staatsvermögen, Haushalt und Wirtschaftsplanung nach Anhören der Einheitskonferenz laut Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 1997, Nr. 281, die im Folgenden als "Einheitskonferenz" bezeichnet wird, erstellt.

Artikel 5

(Ausschlüsse, teilweise Befreiungen und Ausgleichszahlungen zur Befreiung von der Pflichtaufnahme)

1. Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates, das innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1 nach Anhören der zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die innerhalb von 30 Tagen ab der Übermittlung des Dekretentwurfs eine Stellungnahme abgeben, sowie nach Anhören der Einheitskonferenz zu verabschiedet ist, werden die Tätigkeiten ermittelt, die in Bezug auf die von den öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Körperschaften ohne Gewinnabsicht ausgeübten Tätigkeiten entweder keine oder nur eine beschränkte Beschäftigung von Arbeitskräften mit Behinderung erlauben. Das Dekret legt auch das Ausmaß der etwaigen Beschränkung fest.
2. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und -geber, die im Bereich des öffentlichen Straßen-, Luft- und Seeverkehrs tätig sind, sind in Bezug auf das Fahr- und Bordpersonal nicht zur Einhaltung der Pflicht laut Artikel 3 verpflichtet. Von dieser Pflicht ausgenommen sind auch öffentliche und private Arbeitgeberinnen und -geber im Bereich der Seilbahnanlagen, und zwar in Bezug auf das Personal, das direkt für den Betrieb und die reibungslose Funktion des Beförderungsdienstes zuständig ist.
3. Private Arbeitgeber/innen und öffentliche Wirtschaftskörperschaften, die aufgrund der besonderen Beschaffenheit ihrer Tätigkeiten nicht den gesamten Prozentanteil von Personen mit Behinderung einstellen können, können auf Anfrage teilweise von der Aufnahmepflicht befreit werden; dies unter der Bedingung, dass sie dem Regionalfonds für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung laut Artikel 14 für jede nicht eingestellte Einheit eine Ausgleichszahlung zur Befreiung von der Pflichtaufnahme leisten. Sie beträgt 25.000 Lire (12,91 Euro) pro Arbeitstag und nicht beschäftigte Arbeitskraft mit Behinderung.

4. Mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge, das innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1 nach Anhören der Einheitskonferenz sowie der zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die ihre Stellungnahme nach den Modalitäten laut Absatz 1 abgeben, zu verabschieden ist, werden die Verfahren für die teilweise Befreiung von der Pflichtaufnahme sowie die Kriterien und Modalitäten für deren Gewährung geregelt. Letztere erfolgt nur bei Vorliegen einer angemessenen Begründung.
5. Bei vollständiger oder teilweiser Unterlassung der Beitragszahlung laut diesem Artikel kann der geschuldete Betrag als Verwaltungsstrafe um 5 bis 24 Prozent jährlich erhöht werden. Die Einhebung wird nach den Kriterien laut Absatz 7 geregelt.
6. Die Beträge der Beitragszahlungen und der Erhöhung laut diesem Artikel werden alle 5 Jahre nach Anhören der Einheitskonferenz, mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge angeglichen.
7. Die Regionen legen innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1 die Kriterien und die Modalitäten für die Zahlung, Einhebung und Überweisung der Summen laut diesem Artikel an den Regionalfonds für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung laut Artikel 14 fest.
8. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und -geber können auf begründeten Antrag ermächtigt werden, in einem Produktionsbetrieb mehr Arbeitskräfte mit Anrecht auf Pflichtvermittlung zu beschäftigen, als vorgeschrieben ist. Dadurch erfolgt ein Ausgleich mit der geringeren Zahl von Arbeitskräften, die in anderen Produktionsbetrieben derselben Region eingestellt wurden. Für private Arbeitgeber/innen kann der Ausgleich in Bezug auf Produktionsstätten in anderen Regionen erfolgen.

Abschnitt 2

PFLICHTVERMITTLUNGSDIENSTE

Artikel 6

(Dienste für die Pflichtvermittlung von Menschen mit Behinderung sowie Änderungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469)

1. Die von den Regionen im Sinne von Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469, bestimmten Stellen, im Folgenden als "zuständige Ämter" bezeichnet, sorgen auf der Grundlage der zugewiesenen Kompetenzen und in Abstimmung mit den territorialen Sozial- und Gesundheitsdiensten sowie mit den

Diensten in den Bereichen Erziehung und Ausbildung für die Planung, Umsetzung und Prüfung der Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt sowie für die Arbeitszuweisung. Ferner sorgen sie für die Führung der Listen, die Ausstellung der Bewilligungen, Befreiungen und Gebietsausgleiche sowie für den Abschluss von Vereinbarungen und die Durchführung der gezielten Arbeitsvermittlung.

2. Artikel 6 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469, wird wie folgt geändert:
 - a) das Wort "repräsentativsten" wird durch folgende Wörter ersetzt: "vergleichsweise am repräsentativsten",
 - b) am Ende werden die nachstehenden Sätze eingefügt: "Für dieses Organ ist die Errichtung eines Fachbeirates vorgesehen, der sich aus Beamten/Beamtinnen und Fachleuten aus dem sozialen und medizinisch-gesundheitlichen Bereich zusammensetzt sowie aus den Stellen, die von den Regionen im Sinne von Artikel 4 dieses Dekrets bestimmt wurden, mit besonderer Berücksichtigung des Sachbereichs Behinderung. Der Beirat wird mit der Überprüfung der Restarbeitsfähigkeit, mit der Festlegung der Instrumente und Leistungen für die Arbeitseingliederung sowie mit der Vorbereitung der regelmäßigen Kontrollen über das Fortbestehen der Behinderungen betraut. Die Kosten für die Ausübung der Tätigkeiten des technischen Beirates werden durch eine entsprechende Kürzung der Ausgabenermächtigung für die Tätigkeiten der Kommission laut Absatz 1 gedeckt".

ABSCHNITT III

ARBEITSZUWEISUNG

Artikel 7

(Modalitäten für die Pflichteinstellung)

1. Zur Erfüllung der in Artikel 3 genannten Pflicht stellen die Arbeitgeber/innen Arbeitnehmer/innen ein, indem sie einen Antrag auf Arbeitsvermittlung an die zuständigen Ämter stellen oder Vereinbarungen im Sinne von Artikel 11 abschließen.
Die namentlichen Anforderungen betreffen
 - a) die Einstellungen, zu denen Arbeitgeber/innen mit 15-35 Beschäftigten verpflichtet sind, sowie politische Parteien, gewerkschaftliche und soziale Organisationen und die von diesen geförderten Körperschaften,

- b) 50% der Einstellungen, zu denen Arbeitgeber/innen mit 36-50 Beschäftigten verpflichtet sind,
 - c) 60% der Einstellungen, zu denen Arbeitgeber/innen mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet sind.
2. Die öffentlichen Arbeitgeberinnen und -geber nehmen die Einstellungen in Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Februar 1993, Nr. 29, abgeändert durch Artikel 22 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. März 1998, Nr. 80, vor, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 11 dieses Gesetzes. Für die Einstellungen laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 29/1993, in geltender Fassung, haben Arbeitnehmer/innen mit Behinderung, die in das Verzeichnis laut Artikel 8 Absatz 2 dieses Gesetzes eingetragen sind, im Rahmen der gesamten Pflichtquote sowie im Ausmaß von bis zu 50% der ausgeschriebenen Stellen Anrecht auf Stellenvorbehalt.
3. Die italienische Notenbank und das italienische Wechselsamt, die die Überwachungsfunktion über das Kredit- und Währungswesen ausüben, nehmen die Einstellungen laut diesem Gesetz mittels öffentlicher Auswahl vor, die auch auf nationaler Ebene erfolgt.

Artikel 8

(Verzeichnisse und Rangordnungen)

1. Die Personen laut Artikel 1 Absatz 1, die nachweislich arbeitslos sind und eine ihren Arbeitsfähigkeiten entsprechende Beschäftigung anstreben, tragen sich in das einschlägige Verzeichnis ein, das von den zuständigen Ämtern geführt wird. Für jede Person verzeichnet das Organ laut Artikel 6 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469, geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, in einem entsprechenden Bogen die Arbeitsfähigkeiten, Fertigkeiten, Kompetenzen und Neigungen sowie die Art und den Grad der Behinderung und analysiert die Charakteristiken der den Arbeitskräften mit Behinderung zuzuweisenden Arbeitsplätze, wobei Angebot und Nachfrage aufeinander abgestimmt werden. Die zuständigen Ämter sorgen für die Vermittlung der Personen laut dem ersten Satz dieses Absatzes an die Arbeitgeber/innen.
2. Bei den zuständigen Ämtern wird ein Verzeichnis mit einer einzigen Rangordnung der nachweislich arbeitslosen Personen mit Behinderung eingerichtet. Das Verzeichnis und die Rangordnung sind öffentlich und werden unter Anwendung der Kriterien laut Absatz 4

erstellt. Von den Elementen, die zur Bildung der Rangordnung beitragen, sind die Schadenersatzleistungen ausgeschlossen, die infolge des Verlustes der Arbeitsfähigkeit bezogen werden.

3. Die Verzeichnisse und Bögen laut den Absätzen 1 und 2 werden unter Einhaltung der Bestimmungen laut den Artikeln 7 und 22 des Gesetzes vom 31. Dezember 1996, Nr. 675, in geltender Fassung, erstellt.
4. Die Regionen legen auf der Grundlage der Kriterien des Ausrichtungs- und Koordinierungsaktes laut Artikel 1 Absatz 4 die Modalitäten für die Bewertung der Elemente, die zur Bildung der Rangliste laut Absatz 2 beitragen, fest.
5. Die Arbeitnehmer/innen mit Behinderung, die wegen Personalabbaus oder aus gerechtfertigtem Grund entlassen wurden, behalten die Position in der Rangordnung bei, die sie bei Eintritt in den Betrieb hatten.

Artikel 9

(Anträge auf Zuweisung)

1. Die Arbeitgeber/innen müssen innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderung verpflichtet sind, einen Antrag auf Einstellung an die zuständigen Ämter stellen.
2. Bei Unmöglichkeit, Arbeitnehmer/innen mit der beantragten Qualifikation oder einer anderen, die mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vereinbart wurde, zuzuweisen, weisen die zuständigen Ämter Arbeitnehmer/innen mit ähnlichen Qualifikationen zu, und zwar nach Maßgabe der Rangordnung und nach vorheriger Berufsertüchtigung oder einem Praktikum, wobei letztere auch durch die Modalitäten laut Artikel 12 zu absolvieren sind.
3. Der Antrag auf Zuweisung seitens der Arbeitgeber/innen gilt auch durch die Zustellung der Informationsübersichten laut Absatz 6 an die zuständigen Ämter als gestellt.
4. Bei psychisch Behinderten erfolgt die Zuweisung durch namentliche Anforderung mittels der Vereinbarungen laut Artikel 11. Die Arbeitgeber/innen, die Einstellungen im Sinne dieses Absatzes vornehmen, haben Anrecht auf die Begünstigungen laut Artikel 13.
5. Die zuständigen Ämter können Zuweisungsverfahren und -modalitäten mittels Berufung durch öffentliche Kundmachung sowie mittels Rangordnung festlegen, welche sich auf jene beschränkt, die sich an der spezifischen Arbeitsmöglichkeit beteiligen. Die Berufung mittels öffentlicher Kundmachung kann auch für einzelne Gebiete und für spezifische Bereiche festgelegt werden.

6. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und -geber, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, sind verpflichtet, den zuständigen Ämtern eine Übersicht zu übermitteln, aus der die Gesamtzahl der abhängig beschäftigten Arbeitnehmer/innen, die Zahl und die Namen der Arbeitnehmer/innen, die in die Reservequote laut Artikel 3 fallen, sowie die Arbeitsplätze und die Tätigkeiten, die für die Arbeitnehmer/innen laut Artikel 1 verfügbar sind, hervorgehen. Der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge legt nach Anhören der Einheitskonferenz mit Dekret, das innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1 zu verabschieden ist, fest, in welchen Zeitabständen die Übersichten zuzustellen sind; außerdem kann er bestimmen, dass die Übersichten weitere Informationen enthalten, die für die Anwendung der Regelung über die Pflichteinstellungen nützlich sind. Die Übersichten sind öffentlich. Um das Recht auf Zugang zu den vorgenannten Verwaltungsunterlagen im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, zu gewährleisten, sorgen die zuständigen Ämter für die Möglichkeit der Einsichtnahme in den verfügbaren und der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen in ihren Standorten.
7. Erfordert die Eingliederung besondere Maßnahmen, kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber im Sinne von Artikel 5 und 17 des Gesetzes vom 28. Februar 1987, Nr. 56, einen Antrag auf gezielte Arbeitsvermittlung an die zuständigen Ämter stellen, falls keine Vereinbarung zur Arbeitseingliederung laut Artikel 11 Absatz 4 dieses Gesetzes geschlossen wurde.
8. Verweigert ein Betrieb die Einstellung einer im Sinne dieses Artikels behinderten Arbeitskraft, verfasst das Provinz- bzw. Landesarbeitsamt ein Protokoll, das an die zuständigen Ämter und an die Gerichtsbehörde übermittelt wird.

Artikel 10

(Arbeitsverhältnis der pflichteingestellten Arbeitnehmer/innen)

1. Auf die Arbeitnehmer/innen, die im Sinne dieses Gesetzes eingestellt wurden, wird die wirtschaftliche und rechtliche Behandlung angewandt, die von den Gesetzen und Kollektivverträgen vorgesehen ist.
2. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber darf von der Person mit Behinderung keine Arbeitsleistungen verlangen, die mit der jeweiligen Behinderung unvereinbar sind.
3. Bei einer Verschlechterung der Gesundheitsbedingungen oder bei signifikanten Veränderungen der Arbeitsorganisation kann die Person mit Behinderung beantragen,

dass die Vereinbarkeit der anvertrauten Aufgaben mit dem Gesundheitszustand überprüft wird. Ebenso kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beantragen, dass der Gesundheitszustand der Person mit Behinderung überprüft wird, um festzustellen, ob diese aufgrund ihrer Behinderung auch weiterhin im Betrieb eingesetzt werden kann. Wird eine Verschlechterung festgestellt, die auf der Grundlage der im Ausrichtungs- und Koordinierungsakt laut Artikel 1 Absatz 4 festgelegten Kriterien mit der Fortführung der Arbeitstätigkeiten unvereinbar ist, oder wird diese Unvereinbarkeit in Bezug auf die veränderte Arbeitsorganisation festgestellt, hat die Person mit Behinderung Anrecht auf eine nicht entlohnte Aussetzung des Arbeitsverhältnisses, solange der Zustand der Unvereinbarkeit besteht. Während dieses Zeitraums kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer für ein Ausbildungspraktikum eingesetzt werden. Die Überprüfungen werden von der Kommission laut Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, durchgeführt, die gemäß dem Ausrichtungs- und Koordinierungsakt laut Artikel 1 Absatz 4 dieses Gesetzes ergänzt wird und nach Anhören des Organs laut Artikel 6 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469, geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, Stellung bezieht. Der Antrag auf Überprüfung und der dafür notwendige Zeitraum sind kein Grund für eine Aussetzung des Arbeitsverhältnisses. Auch wenn die möglichen Adaptierungen bezüglich der Arbeitsorganisation vorgenommen werden, kann das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden, falls die genannte Kommission die endgültige Unmöglichkeit einer Wiedereingliederung der Person mit Behinderung in den Betrieb feststellt.

4. Der Rücktritt laut Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223, bzw. die Kündigung wegen Personalabbaus oder aus gerechtfertigtem Grund, die gegenüber der pflichtvermittelten Arbeitnehmerin/dem pflichtvermittelten Arbeitnehmer vorgenommen wird, kann rückgängig gemacht werden, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zahl der verbleibenden pflichtvermittelten Arbeitnehmer/innen unter der Reservequote laut Artikel 3 dieses Gesetzes liegt.
5. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, dies innerhalb von 10 Tagen den zuständigen Ämtern zu melden, damit die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch eine andere Arbeitskraft mit Recht auf Pflichtvermittlung ersetzt werden kann.
6. Nach Anhören der zuständigen Ämter ordnet das Provinz- bzw. Landesarbeitsamt für Arbeitnehmer/innen, die zweimal hintereinander ohne gerechtfertigten Grund der Aufforderung nicht nachgekommen sind oder den angebotenen Arbeitsplatz ablehnen, der

ihren beruflichen Qualifikationen und den Verfügbarkeiten entspricht, die bei der Einschreibung oder Wiedereinschreibung in die genannten Verzeichnisse erklärt wurde, den Verfall des Rechtes auf Arbeitslosengeld sowie die Streichung aus den Arbeitslosenlisten für einen Zeitraum von sechs Monaten an.

Abschnitt IV

VEREINBARUNGEN UND FÖRDERMASSNAHMEN

Artikel 11

(Vereinbarungen und Vereinbarung zur Arbeitseingliederung)

1. Zur Förderung der Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung können die zuständigen Ämter nach Anhören des Organs laut Artikel 6 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469, geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber Vereinbarungen abschließen, die die Ausarbeitung eines Programms zum Gegenstand haben, das auf die Erreichung der Beschäftigungsziele laut diesem Gesetz zielt.
2. In der Vereinbarung werden die Fristen und Modalitäten für die Einstellungen festgelegt, zu denen sich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet. Die Modalitäten, die vereinbart werden können, sehen auch die Möglichkeit einer namentlichen Anforderung, die Abwicklung von Praktika mit Bildungs- und Orientierungszielen, die Aufnahme mittels befristetem Arbeitsvertrag und die Abwicklung von längeren Probezeiten als vom Kollektivvertrag vorgesehen, vor; wenn eine Person nur wegen ihrer Behinderung die Probezeit nicht besteht, dann darf dies kein Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sein.
3. Die Vereinbarung kann auch mit den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, die nicht zu den Einstellungen im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet sind, abgeschlossen werden.
4. Die zuständigen Ämter können zwecks Zuweisung von Personen mit Behinderung, die besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung in den "normalen" Arbeitszyklus haben, mit den Arbeitgeberinnen und -gebern spezielle Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung abschließen.
5. Die zuständigen Ämter unterstützen und setzen jede Initiative um, die der Förderung der Eingliederung der Personen mit Behinderung in die Arbeitswelt dient, und zwar auch mittels Vereinbarungen mit den Sozialkörperschaften laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 381, mit den Konsortien laut Artikel 8 des

genannten Gesetzes, mit den ehrenamtlichen Organisationen, die in die regionalen Verzeichnisse laut Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266, eingetragen sind, kurzum mit den Körperschaften und Einrichtungen laut den Artikeln 17 und 18 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, oder mit anderen öffentlichen oder privaten Trägern, die geeignet sind, die Ziele dieses Gesetzes umzusetzen.

6. Die Kommission laut Artikel 6 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Dezember 1997, Nr. 469, geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes, kann die Annahme von Abweichungen in Bezug auf die Altersgrenzen und die Höchstdauer der Ausbildungs- und Arbeitsverträge sowie der Lehrlingsverträge vorschlagen. Für diese Abweichungen gelten die Bestimmungen laut Absatz 3 und Absatz 6 erster Satz von Artikel 16 des Gesetzesdekrets vom 16. Mai 1994, Nr. 299, mit Änderungen zum Gesetz vom 19. Juli 1994, Nr. 451, erhoben. Sie müssen außerdem durch spezifische Projekte zur gezielten Eingliederung gerechtfertigt sein.
7. Neben den Charakteristiken laut Absatz 2 müssen die Vereinbarungen zur Arbeitseingliederung Folgendes vorsehen:
 - a) eine detaillierte Angabe der Arbeiten, die der Person mit Behinderung anvertraut werden sowie die Art und Weise der Ausführung,
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung, Beratung und Betreuung seitens der einschlägigen regionalen Dienste oder Berufsberatungsstellen sowie der Körperschaften und Einrichtungen laut Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, um eine Anpassung der Person mit Behinderung an die Arbeit zu fördern,
 - c) regelmäßige Überprüfungen des Ausbildungsfortgangs im Rahmen der Vereinbarung zur Arbeitseingliederung seitens der öffentlichen Körperschaften, die mit der Überwachungs- und Überprüfungstätigkeit betraut sind.

Artikel 12

(Sozialgenossenschaften)

1. Unbeschadet der Bestimmungen laut den Artikeln 9 und 11, können die zuständigen Ämter mit den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die den Pflichten laut Artikel 3 unterliegen, mit den Sozialgenossenschaften laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 381, in geltender Fassung, und mit den Freiberuflern mit Behinderung - auch wenn sie als Einzelfirma tätig sind - eigene Vereinbarungen abschließen, die auf die zeitweilige Eingliederung von Personen, die den

Kategorien laut Artikel 1 angehören, bei diesen Sozialgenossenschaften oder bei den genannten Freiberuflern mit Behinderung zielen, wobei sich die Arbeitgeber/innen verpflichten, ihnen Arbeitsaufträge zu erteilen. Diese Vereinbarungen, die, außer einer anderen Beurteilung des Fachbeirates laut Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) für dieselbe Person nur einmal abgeschlossen werden können, dürfen nicht mehr als eine Arbeitskraft mit Behinderung betreffen, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber weniger als 50 Angestellte beschäftigt und mehr als 30% der laut Artikel 3 einzustellenden Arbeitskräfte mit Behinderung, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber mehr als 50 Arbeitskräfte beschäftigt.

2. Die Vereinbarung unterliegt der Erfüllung der nachstehenden Bedingungen:
 - a) gleichzeitige unbefristete Aufnahme der Person mit Behinderung seitens der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers,
 - b) Deckung der Pflichtquote laut Artikel 3 durch Einstellung laut Buchstabe a),
 - c) Einstellung der Person mit Behinderung bei der Sozialgenossenschaft oder der freiberuflich tätigen Person laut Absatz 1, wobei die Kosten für die Entlohnung sowie die Sozialabgaben zu deren Lasten gehen, und zwar für die gesamte Dauer der Vereinbarung, die höchstens 12 Monate betragen darf und seitens der zuständigen Ämter um weitere 12 Monate verlängert werden kann,
 - d) Anführung der nachstehenden Elemente in der Vereinbarung:
 - 1) die Zahl der Aufträge, mit denen die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtungsgemäß die Sozialgenossenschaften oder die freiberuflich tätige Person laut Absatz 1 betraut; diese Zahl darf nicht niedriger sein als jene, die es der Genossenschaft oder der freiberuflich tätigen Person laut Absatz 1 erlaubt, den rechtlichen und wirtschaftlichen Teil der gesamtstaatlichen Kollektivverträge, einschließlich der Kosten für die Sozialabgaben anzuwenden, sowie die Funktionen auszuüben, die auf die Eingliederung von Menschen mit Behinderung zielen,
 - 2) die Namen der Personen, die im Sinne von Absatz 1 einzugliedern sind,
 - 3) die Anführung des persönlichen Ausbildungsweges.
3. Auf die Vereinbarungen laut diesem Artikel werden, sofern vereinbar, die Bestimmungen laut Artikel 11 Absatz 7 angewandt.
4. Die zuständigen Ämter können mit den privaten Arbeitgeberinnen und –gebern, die den Pflichten laut Artikel 3 unterliegen, sowie mit den Sozialgenossenschaften laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 8. November 1991, Nr. 381, in geltender

Fassung, Vereinbarungen abschließen, die auf die zeitweilige Eingliederung in die Arbeitswelt von Häftlingen mit Behinderung zielen.

Artikel 13

(Vergünstigungen für die Einstellungen)

1. Über die Vereinbarungen laut Artikel 11 können die zuständigen Ämter den privaten Arbeitgeberinnen und -gebern auf der Grundlage der eingereichten Programme und im Rahmen der verfügbaren Mittel des Fonds laut Absatz 4 dieses Artikels Folgendes gewähren:
 - a) die Fiskalisierung im Ausmaß von 100 Prozent - für eine Dauer von höchstens 8 Jahren – der Vor- und Fürsorgebeiträge für jede Arbeitskraft mit Behinderung, die auf der Grundlage dieses Gesetzes eingestellt wird und eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 79% aufweist oder Behinderungen, die in die erste bis dritte Kategorie laut den Tabellen im Anhang des Einheitstextes der Bestimmungen über die Kriegspensionen, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 23. Dezember 1978, Nr. 915, fallen. Dieselbe Fiskalisierung wird den Personen mit intellektueller und geistiger Behinderung gewährt, die aufgrund dieses Gesetzes eingestellt wurden, und zwar unabhängig vom Grad ihrer Behinderung und nach Festlegung seitens der Regionen von allgemeinen Kriterien, welche es ermöglichen, die entsprechenden Kosten auf 10% der ihnen zustehenden Quote bezogen auf die jährlichen finanziellen Mittel laut Absatz 4 und unter Angabe der Modalitäten zur Nutzung der gegebenenfalls nicht verwendeten Mittel, zu beschränken.
 - b) die Fiskalisierung im Ausmaß von 50 Prozent - für eine Höchstdauer von 5 Jahren - der Vor- und Fürsorgebeiträge für jede Arbeitskraft mit Behinderung, die auf der Grundlage dieses Gesetzes eingestellt wurde und eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit zwischen 67 Prozent und 79 Prozent aufweist oder Behinderungen, die der vierten bis sechsten Kategorie laut den unter Buchstabe a) genannten Tabellen entsprechen.
 - c) die teilweise pauschale Vergütung der Spesen für eine behinderungsgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes für Personen mit Behinderung, die eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% aufweisen, oder für die Bereitstellung von technischen Ausstattungen für Telearbeit oder die Beseitigung der architektonischen Hindernisse, die die Arbeitseingliederung der Person mit Behinderung auf welche Weise auch immer einschränken.

2. Die Vergünstigungen laut Absatz 1 werden auch auf die Arbeitgeber/innen ausgedehnt, die, Personen mit Behinderung einstellen, wenngleich sie nicht den Pflichten dieses Gesetzes unterliegen.
3. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber, die/der durch die im Sinne von Artikel 11 abgeschlossenen Vereinbarungen den Personen laut Artikel 1 Absatz 1 die Möglichkeit gewährleistet, für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten, der nur einmal verlängert werden darf, Praktika zu absolvieren, die auf eine Einstellung ausgerichtet sind, erfüllt für die entsprechende Dauer die Einstellungspflicht. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, die Praktikantinnen und Praktikanten mittels Vereinbarungen mit der Nationalen Anstalt für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ("INAIL") gegen Arbeitsunfälle zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Fonds laut Absatz 4.
4. Für die Zielsetzungen laut diesem Artikel wird beim Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge der Fonds für das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderung eingerichtet, für dessen Finanzierung Ausgaben in Höhe von 40 Milliarden Lire (20.658.275,96 Euro) für das Jahr 1999 und 60 Milliarden Lire (30.987.413,95 Euro) ab dem Jahr 2000 genehmigt werden.
5. Nach fünf Jahren überprüfen die zuständigen Ämter die Fortführung der Vergünstigungen laut Absatz 1 dieses Artikels.
6. Die Deckung der aufgrund der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten in Höhe von 40 Milliarden Lire (20.658.275,96 Euro) für Jahr das 1999 sowie von jährlichen 60 Milliarden Lire (30.987.413,95 Euro) ab dem Jahr 2000, erfolgt durch die entsprechende Verwendung der Ausgabenermächtigung laut Artikel 29 quater des Gesetzesdekrets vom 31. Dezember 1996, Nr. 669, mit Änderungen zum Gesetz vom 28. Februar 1997, Nr. 30, erhoben. Die im laufenden Finanzjahr nicht zweckgebundenen Beträge können in den Folgejahren zweckgebunden werden.
7. Der Minister für Staatsvermögen, Haushalt und Wirtschaftsplanung ist ermächtigt, mit Dekret die erforderlichen Haushaltsänderungen vorzunehmen.
8. Mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge, das innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1, unter Mitwirkung des Ministers für Staatsvermögen, Haushalt und Wirtschaftsplanung und nach Anhören der Einheitskonferenz zu verabschieden ist, werden die Kriterien und Modalitäten für die Aufteilung der Mittel des Fonds laut Absatz 4 zwischen den Regionen sowie die Regelung der Verfahren für die Gewährung der Vergünstigungen laut Absatz 1 festgelegt.

9. Die Staatsregierung überprüft innerhalb von drei Jahren ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Auswirkungen der Bestimmungen dieses Artikels und beurteilt die Angemessenheit der darin vorgesehenen Finanzmittel.

Artikel 14

(Regionalfonds zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung)

1. Die Regionen errichten einen Regionalfonds zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, nachfolgend als "Fonds" bezeichnet, der für die Finanzierung der regionalen Programme zur Arbeitseingliederung und der entsprechenden Dienste bestimmt ist.
2. Die Funktionsweise und die Verwaltungsorgane des Fonds werden mit Regionalgesetz festgelegt, und zwar derart, dass eine paritätische Vertretung von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern sowie von Personen mit Behinderung gewährleistet ist.
3. In den Fonds fließen die Beträge, die aus der Verhängung der Verwaltungsstrafen laut diesem Gesetz stammen, die Beiträge, die von den Arbeitgeberinnen und –gebern im Sinne dieses Gesetzes überwiesen werden sowie des Weiteren die Beiträge von Stiftungen, privaten Körperschaften und interessierten Personen.
4. Der Fonds gewährt
 - a) Beiträge an die Körperschaften dieses Gesetzes, die Tätigkeiten zur Unterstützung und zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung ausüben,
 - b) Zusatzbeiträge zu jenen laut Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c),
 - c) jeden sonstigen Zuschuss in Durchführung der Zielsetzung dieses Gesetzes.

Abschnitt V

SANKTIONEN, SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

(Sanktionen)

1. Privatbetriebe und öffentliche Wirtschaftskörperschaften, die die Pflichten laut Artikel 9 Absatz 6 nicht erfüllen, werden für die verspätete Zustellung der Übersicht mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.000.000 Lire (516,46 Euro) zuzüglich 50.000 Lire (25,82 Euro) für jeden weiteren Verzugstag belegt.

2. Die von diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsstrafen werden von den Provinz- bzw. Landesarbeitsämtern verfügt, und die entsprechenden Einnahmen werden dem Fonds laut Artikel 14 zugeführt.
3. Auf die im Sinne des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, Verantwortlichen öffentlicher Verwaltungen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die strafrechtlichen Sanktionen, Verwaltungs- und Disziplinarstrafen angewandt, die von den Bestimmungen über den öffentlichen Dienst vorgesehen sind.
4. Nach Ablauf von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Pflicht zur Einstellung von Personen, die der Kategorie laut Artikel 1 angehören, besteht, ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Arbeitstag an welchem die Pflichtquote laut Artikel 3 aus Gründen, die ihr/ihm selbst zuzuschreiben sind, nicht gedeckt ist, dem Fonds laut Artikel 14 für jede Arbeitskraft mit Behinderung, die an diesem Tag nachweislich arbeitslos ist, einen Betrag von 100.000 Lire (51,65 Euro) am Tag als Verwaltungsstrafe zu überweisen.
5. Die Beträge laut den Absätzen 1 und 4 werden alle fünf Jahre mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialvorsorge angeglichen.

Artikel 16

(Wettbewerbe bei öffentlichen Verwaltungen)

1. Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1 können Personen mit Behinderung an allen Wettbewerben für den öffentlichen Dienst teilnehmen, die von einer beliebigen öffentlichen Verwaltung ausgeschrieben werden.
2. Die Personen mit Behinderung, die die Eignungen in öffentlichen Wettbewerben erworben haben, können zur Erfüllung der Pflicht laut Artikel 3 eingestellt werden, auch wenn sie nicht arbeitslos sind und die Anzahl der Stellen, die ihnen im Wettbewerb vorbehalten sind, überschreiten.
3. Unbeschadet der spezifischen Eignungsvoraussetzungen für einzelne Funktionen, werden die Rechtsvorschriften, die in der Ausschreibung für Wettbewerbe im öffentlichen Dienst eine gesunde und robuste körperliche Konstitution zur Bedingung machen, aufgehoben.

Artikel 17

(Bescheinigungspflicht)

1. Die privaten und öffentlichen Betriebe sind bei einer Teilnahme an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge im Falle von Vereinbarungen oder eines Konzessionsverhältnisses mit einer öffentlichen Verwaltung verpflichtet, bei dieser im Vorhinein eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Bestimmungen über das Recht auf Arbeit von Personen mit Behinderung eingehalten werden. Des Weiteren muss eine von den zuständigen Ämtern ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, aus der die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes hervorgeht; andernfalls droht der Ausschluss.

Artikel 18

(Übergangs- und Schlussbestimmungen)

1. Die im Sinne der Bestimmungen über die Pflichtvermittlung bereits eingestellten Personen bleiben im Dienst, auch wenn sie die Zahl der auf der Grundlage der Quoten des vorliegenden Gesetzes festgelegten einzustellenden Einheiten überschreiten, und werden zur Erfüllung der im Gesetz genannten Pflicht berücksichtigt.
2. In Erwartung einer einheitlichen Regelung des Rechtes auf Arbeit für Waisen und Hinterbliebene von Personen, die infolge von Arbeitsunfällen, Krieg oder Wehrdienst ums Leben gekommen sind oder aufgrund einer Verschlechterung der Invalidität aus einem der vorgenannten Gründe verstorben sind, sowie für Ehepartner und Kinder von Personen, die infolge von Krieg, Wehrdienst oder Arbeit als schwerbehindert gelten sowie für die zurückgekehrten italienischen Flüchtlinge, deren Status im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1981, Nr. 763, anerkannt ist, wird diesen Personen eine Reservequote im Verhältnis zu den Beschäftigten von öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und -gebern zugewiesen, die mehr als fünfzig Arbeitskräfte beschäftigen. Die Quote entspricht einem Prozentpunkt und wird nach der Regelung laut Artikel 3 Absätze 3, 4 und 6 sowie laut Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 dieses Gesetzes ermittelt. Für öffentliche und private Arbeitgeberinnen und -geber mit 51-150 Beschäftigten beträgt die genannte Quote eine Einheit.
Die Einstellungen werden gemäß den Modalitäten laut Artikel 7 Absatz 1 vorgenommen. Die Regelung laut Artikel 20 legt die entsprechenden Durchführungsvorschriften fest.
3. Für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1 werden die Arbeitsinvalid und die Personen laut Artikel 4 Absatz 5, die zum genannten Zeitpunkt in den Listen laut dem Gesetz vom 2. April 1968, Nr. 482, in geltender Fassung, eingetragen

sind, ohne die Notwendigkeit einer Eingliederung in die Rangordnung laut Artikel 8 Absatz 2 von den zuständigen Ämtern zur Arbeit vermittelt. Auf diese Personen werden die Bestimmungen laut Artikel 4 Absatz 6 angewandt.

Artikel 19

(Regionen mit Sonderstatut und autonome Provinzen)

Die gesetzgeberischen Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut und der autonomen Provinzen von Trient und Bozen in den Sachgebieten laut diesem Gesetz bleiben unberührt.

Artikel 20

(Durchführungsverordnung)

Innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum laut Artikel 23 Absatz 1 werden nach Anhören der Einheitskonferenz die allgemeinen Durchführungsvorschriften verabschiedet, denen sich die Regionen und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen anpassen, um die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel 21

(Bericht für das Parlament)

1. Der Minister für Arbeit und Sozialvorsorge legt dem Parlament zweijährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieses Gesetzes vor, und zwar auf der Grundlage von Daten, die die Regionen alljährlich innerhalb März dem Minister übermitteln müssen.

Artikel 22

(Aufhebungen)

1. Es werden aufgehoben:
 - a) das Gesetz vom 2. April 1968, Nr. 482, in geltender Fassung,
 - b) Artikel 12 des Gesetzes vom 13. August 1980, Nr. 466,
 - c) Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1981, Nr. 763,
 - d) Artikel 9 des Gesetzesdekrets vom 29. Jänner 1983, Nr. 17, mit Änderungen zum Gesetz vom 25. März 1983, Nr. 79, erhoben,

- e) Artikel 9 des Gesetzesdekrets vom 12. September 1983, Nr. 463, mit Änderungen zum Gesetz vom 11. November 1983, Nr. 638, erhoben,
- f) sowie Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Oktober 1990, Nr. 302.

Artikel 23

(In-Kraft-Treten)

1. Die Bestimmungen laut Artikel 1 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 1, 4 und 7, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 6 zweiter Satz, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 20 treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Gesetzesanzeiger der Republik* in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten dreihundert Tage nach dem Datum seiner Veröffentlichung im *Gesetzesanzeiger der Republik* in Kraft.